**Sachenrecht**

**Arbeitspapier 2: Besitz und Besitzschutz**

**Literaturhinweise:**

* *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 18. Aufl., München 2009, §§ 6 - 9;
* *Prütting*, Sachenrecht, 37. Aufl., München 2020, §§ 6 - 14;
* *Vieweg/Lorz*, Sachenrecht, 9. Aufl., München 2021, § 2;
* *Wellenhofer*, Sachenrecht, 36. Aufl., München 2021, §§ 4, 5.
* *Hannes/Würdinger*, Klausur: Verkauf ohne Brief und Bestattung ohne Auftrag, AL 2017, 25 ff.;
* *Loose*, Sachenrecht kompakt – ein Überblick für Studienanfänger zum dritten Buch des BGB, JA 2016, 808;
* *Lorenz*, Grundwissen – Zilvilrecht: Besitzschutz, JuS 2013, 776 ff.;
* *Magnus/Wais*, Unberechtigter Besitz und Verjährung, NJW 2014, 1270;
* *Omlor/Gies*, Der Besitz und sein Schutz im System des BGB, JuS 2013, 12 ff.;
* *Omlor/Gies*, Klausurkonstellationen zum Besitzschutzrecht, JuS 2013, 1065 ff.;
* *Röthel/Sparmann*, Besitz und Besitzschutz, Jura 2005, 456;
* *Schmidt*, Sachenrecht: Eigentumsvermutung bezüglich der Gegenstände in den Räumen des Arbeitgebers, JuS 2015, 937;
* *Szerkus*, Besitzmittlungswille und Besitzmittlungsverhältnis: Begriff und Fallgruppen, Jura 2017, 251ff.;
* *Wellenhofer*, Sachenrecht: Besitzerverhältnisse bei Probefahrt mit Werkunternehmer, JuS 2017, 785ff;

**Theoretische Grundlagen:**

**1. Begriff des Besitzes**

Anders als das Eigentum, das dem Berechtigten das Recht an der Sache zuweist, betrifft der Besitz die **tatsächliche Beherrschungsmöglichkeit** über eine Sache (Sachherrschaft), unabhängig davon, ob dem Herrschaftsinhaber ein Recht dazu zusteht oder nicht.

Wer Besitzer einer Sache ist, dem werden auch bestimmte rechtliche Befugnisse zuerkannt. Die Rechtsordnung trägt dem dadurch Rechnung, dass sie dem Besitz verschiedene Funktionen zuweist.

* Der Besitz, der für den Rechtverkehr äußerlich erkennbar ist, macht zunächst auf das Bestehen von Rechten an der Sache aufmerksam **(sog. Publizitätsfunktion des Besitzes).** Das Sachenrecht trägt dieser Funktion Rechnung, indem es z.B. die (widerlegliche) Vermutung aufstellt, der Besitzer einer Sache sei auch deren Eigentümer (§ 1006 Abs. 1 S. 1 BGB).
* Die **Schutzfunktion** dient dazu, die Besitzlage aufrechtzuerhalten und fördert damit den Rechtsfrieden. Ausfluss der Schutzfunktion sind Rechte des Besitzers, sich Eingriffen in sein Besitzrecht zu erwehren (vgl. § 859 BGB).
* Die **Kontinuitätsfunktion** des Besitzes sichert das Interesse des berechtigten Besitzers, die Sache (kontinuierlich) im Besitz zu haben (vgl. § 986 Abs. 1 S. 1 BGB).

Da Besitz tatsächliche Sachherrschaft bedeutet, ist die Regelung für seinen Erwerb (§ 854 BGB) und Verlust in (§ 856 BGB) eine logische Folge: der Besitz wird durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (Besitzergreifung); er wird dadurch beendigt, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Das Gesetz unterscheidet nach dem Grad der Sachbeziehung zwischen unmittelbarem (§ 854 Abs. 1 BGB) und mittelbarem Besitz (§ 868 BGB).

**2. Unmittelbarer Besitzer**

Unmittelbarer Besitzer ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt (Sachherrschaft) über die Sache ausübt (z. B. der Mieter oder Untermieter an der gemieteten Wohnung; Fall 1). Die Erlangung der tatsächlichen Gewalt muss nicht rechtmäßig sein. Voraussetzung für die Sachherrschaft ist eine gewisse Dauer und Festigkeit der Beziehung zur **Sache,** sowie eine Zugänglichkeit, die aufgrund physischer Innehabung oder Achtung anderer vor fremdem Besitz eine jederzeitige Einwirkung ermöglicht (Prütting, Rn. 52). Ausnahmsweise kann auch jemand, der keine tatsächliche Sachherrschaft hat, unmittelbarer Besitzer sein (vgl. § 855 BGB: der Besitzherr; § 857 BGB: der Erbe; Fälle 3 und 7).

a) Erlangung des unmittelbaren Besitzes

Der **unmittelbare Besitz** wird im Regelfall mit (= abgeleitet) oder ohne Willen (= originär) des Vorbesitzers durch **Erlangung der tatsächlichen Gewalt** über die Sache erworben (§ 854 Abs. 1 BGB). Zur Besitzbegründung ist ein **Begründungswille** des Erwerbers erforderlich – die Erlangung der tatsächlichen Gewalt muss also von einem nach außen erkennbaren Sachherrschaftswillen getragen sein, wobei ein genereller und nicht auf bestimmte Sachen gerichteter Wille genügt (dazu BGH, NJW 1987, 2812 (2813f.)). Daher stellt eine bloße Mitbenutzung ohne Besitzwillen keinen Besitzerwerb dar.

Ausnahmsweise kann ein **unmittelbarer Besitz** durch bloße Einigung übertragen werden, vgl. § 854 Abs. 2 BGB. Hierdurch ist eine Erleichterung des Besitzerwerbs für den Fall vorgesehen, dass der Besitz bei der Übertragung mit Willen des bisherigen Besitzers auf einen Erwerber übergeht. In diesem Fall genügt es, dass der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt auszuüben, also Sachherrschaft zu erlangen. Dies gilt aber unter der Voraussetzung, dass der bisherige Besitzer und der Erwerber sich über die Übertragung des Besitzes einigen (Prütting, Rn. 56).

b) Beendiung des unmittelbaren Besitzes

Gemäß § 856 BGB durch:

(1) Die Aufgabe der tatsächlichen Gewalt mit dem Willen, die Sachherrschaft aufzugeben (dazu BGH, NJW 1979, 714). Dies geschieht trotz Fortdauer des Rechts zum Besitz; umgekehrt nicht schon mit Beendigung des Rechts zum Besitz (der Mieter ist immer noch Besitzer der Wohnung, wenn er nach Kündigungstermin unberechtigt wohnen bleibt). Die Aufgabe erfordert stets neben dem Willen (konkretes Bewusstsein der Besitzaufgabe, vgl. Baldus*,* JR 2002, 441) eine äußere Handlung als seine Betätigung (bspw. die Räumung der Wohnung).

(2) In anderer Weise, d.h. ohne Willen des Besitzers (z. B. durch Besitzentziehung durch Dritte; Fall 2). Die bloß vorübergehende Verhinderung der Gewaltausübung führt nicht zur Besitzbeendigung, § 856 Abs. 2 BGB (Fälle 2, 3, 5).

**5. Mittelbarer Besitzer**

Der Erwerb des mittelbaren Besitzes setzt das Bestehen eines Besitzmittlungsverhältnisses voraus (§ 868 BGB). Der Besitzmittler (= unmittelbarer Besitzer) vermittelt einem anderen (= dem mittelbaren Besitzer) eine mittelbare Sachbeziehung. Die Rechtsordnung behandelt sie ebenso als vollwertigen Besitz wie den unmittelbaren Besitz. Als Beispiele für Besitzmittlungsverhältnisse nennt das Gesetz Verhältnisse zwischen Nießbraucher und Eigentümer, Pfandgläubiger und Verpfänder, Pächter und Verpächter, Mieter und Vermieter, Verwahrer und Hinterleger. Das Gesetz lässt daneben auch andere Verhältnisse ("ähnliche Verhältnisse") als Besitzmittlungsverhältnisse zu. Es muss sich aber immer um ein bestimmtes Verhältnis (konkretes Besitzkonstitut) handeln. Ein Beispiel für derartige Besitzmittlungsverhältnisse ist die Sicherungsabrede, in der eine Sicherungsübereignung zwischen Sicherungsgeber (als unmittelbarer Besitzer) und Sicherungsnehmer (als mittelbarer Besitzer) bestimmt wird (Wolf/Wellenhofer, § 4 Rn. 24). Es genügt jedoch nicht die allgemeine Abrede, für einen anderen besitzen zu wollen (Vieweg/Werner, § 2 Rn. 29) . Das Besitzmittlungsverhältnis setzt Folgendes voraus (Baur/Stürner, § 7 Rn. 36 ff):

a) Der unmittelbare (Fremd-) Besitzer muss den Willen haben, für einen anderen zu besitzen.

b) Der unmittelbare Besitzer muss diesen Besitz aus der Rechtsstellung des mittelbaren Besitzers ableiten.

c) Die Stellung des unmittelbaren Besitzers muss zeitlich begrenzt sein ("auf Zeit").

d) Es muss ein Herausgabeanspruch des mittelbaren gegen den unmittelbaren Besitzer bestehen. Dieser Herausgabeanspruch kann sich aus dem der Besitzvermittlung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis oder aus dem Gesetz ergeben, falls das Rechtsverhältnis nicht wirksam ist.

**6. Erwerb des mittelbaren Besitzes**

a) durch Neubegründung eines Besitzmittlungsverhältnisses i. S. v. § 868 BGB. Weitere Voraussetzung ist ein Besitzmittlungswille des unmittelbaren Besitzers und ein Besitzbegründungswille des mittelbaren Besitzers entsprechend § 854 BGB;

b) kraft Gesetzes, z. B. Eltern/Vormund/Betreuer vermitteln Kind/Mündel/Betreutem an ihrer Verwaltung unterliegenden Sachen mittelbaren Besitz, vgl. § 1626 Abs. 1 BGB;

c) durch Übertragung des mittelbaren Besitzes nach § 870 BGB, indem der Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer an einen Dritten abgetreten wird.

**7. Beendigung des mittelbaren Besitzes**

a) durch Besitzverlust des unmittelbaren Besitzers, z.B. durch Verbrauch, Veräußerung, Verlust. Erfolgt er unfreiwillig, so ist die Sache abhanden gekommen (vgl. § 935 Abs. 1 BGB); erfolgt er freiwillig, wenn auch ohne Willen des mittelbaren Besitzers, so ist sie nicht abhanden gekommen;

b) mit Auflehnung des unmittelbaren Besitzers gegen den mittelbaren Besitzer, also mit Aufhören der Anerkennung des Rechtsverhältnisses, welches den mittelbaren Besitz begründet. Erforderlich ist nicht eine ausdrückliche Erklärung gegenüber dem mittelbaren Besitzer, sondern ein erkennbares Verhalten des unmittelbaren Besitzers;

c) bei Eintritt einer auflösenden Bedingung (§ 185 Abs. 1 BGB), z.B. mit Zahlung des Kaufpreisrestes im Falle des Eigentumsvorbehalts (vgl. Prütting, Rn. 94).

**8. Eigenbesitz und Fremdbesitz**

Das Gesetz unterscheidet nach der Willensrichtung des Besitzers ferner zwischen Eigenbesitzer und Fremdbesitzer.

a) Eigenbesitzer (§ 872 BGB) ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache mit dem Willen ausübt, sie wie eine ihm gehörende zu beherrschen; dabei ist sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer Eigenbesitz möglich.

b) Fremdbesitzer ist derjenige, der eine Sache für einen anderen besitzt, indem er einen anderen als Eigenbesitzer oder sonst besser Berechtigten anerkennt (Wolf/Wellenhofer,§ 4 Rn. 18).

**9. Besitzdiener**

Die Besitzdienerschaft ist ein nach außen erkennbares privat- oder öffentlich-rechtliches Verhältnis, kraft dessen jemand (Besitzherr) die tatsächliche Gewalt über eine bewegliche oder unbewegliche Sache durch einen anderen als sein Werkzeug (Besitzdiener) ausübt, weil der Besitzdiener ihm derart untergeordnet ist, dass er die Weisungen des Besitzherrn schlechthin zu befolgen hat (z.B. Haushaltshilfe). Trotz seiner Sachherrschaft ist der Besitzdiener nicht unmittelbarer Besitzer (§ 855 BGB).

**10. Erbenbesitz**

Der Erbe rückt auch ohne sein Wissen und seinen Willen in die bisherige besitzrechtliche Stellung des Erblassers ein (§ 857 BGB). Dabei geht die Besitzerstellung des Erblassers so, wie sie zur Zeit des Erbfalls bestand, auf den Erben über: er ist beispielsweise nach dem Erbfall auch ohne sein Wissen unmittelbarer Besitzer, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Erbfalls unmittelbaren Besitz hatte. § 857 BGB gewinnt vor allem im Rahmen des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ("Abhandenkommen") Bedeutung (Fall 9).

**11. Possesorischer Besitzschutz**

Der Besitz ist durch die (possessorischen = knüpft an den früheren *tatsächlichen* Besitz an) Besitzschutzansprüche der §§ 861 - 867 BGB gegen verbotene Eigenmacht (Legaldefinition in § 858 BGB) geschützt (Fälle 3 und 4). Verbotene Eigenmacht erfordert eine widerrechtliche Beeinträchtigung des unmittelbaren Besitzes an beweglichen oder unbeweglichen Sachen ohne Willen des Besitzers.

 a) Besitzwehr (Gewaltrecht, kein Anspruch): Der Besitzer hat gemäß § 859 Abs. 1 BGB das Recht zur Verteidigung des bestehenden Besitzes durch Verhinderung der Entziehung oder Störung mit Gewalt, solange die verbotene Eigenmacht noch nicht abgeschlossen ist (Prütting, Rn. 112), d.h. der Besitz noch nicht entzogen ist bzw. die Störung mit Gewalt noch andauert. Die Gewaltanwendung darf jedoch nicht über das zur Abwehr der verbotenen Eigenmacht gebotene Maß hinausgehen.

b) Besitzkehr (Gewaltrecht, kein Anspruch): § 859 Abs. 2, 3 BGB gewährt dem Besitzer das Recht, sich einer Sache nach vollendeter Besitzentziehung wieder zu bemächtigen, wenn er den Täter auf frischer Tat ertappt (Fall 13; Prütting, Rn. 113f.).

c) Gegenüber diesen possessorischen Ansprüchen sind Einwendungen des Entziehers oder Störers aus materiellem Recht gegenüber den Ansprüchen aus §§ 861, 862 BGB grundsätzlich ausgeschlossen, um eine rasche Wiederherstellung des durch verbotene Eigenmacht beeinträchtigten Besitzstandes zu ermöglichen (vgl. § 863 BGB). So kann der Beklagte, der dem Besitzer den Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen hat, gegen den Herausgabeanspruch nach § 861 BGB nicht einwenden, er sei Eigentümer oder er habe gegen den Besitzer einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung (Ausnahme: § 864 Abs. 2 BGB).

d) Zulässig sind aber besitzrechtliche (possessorische) Einwendungen. Der Beklagte kann die tatbestandlichen Voraussetzungen der Besitzschutzansprüche bestreiten, also z.B. den früheren Besitz des Klägers, das Vorliegen einer verbotenen Eigenmacht oder einer Besitzentziehung leugnen.

e) Mit Einschränkungen zulässig ist der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (BGH, NJW 1978, 2157, Fall 11).

**12. Petitorischer Besitzschutzanspruch**

Neben den possessorischen Besitzschutzansprüchen kennt das Gesetz in § 1007 BGB den petitorischen (= stützt sich auf ein *Recht* zum Besitz) Besitzschutzanspruch. Der frühere berechtigte und gutgläubige Besitzer kann den Herausgabeanspruch gemäß § 1007 Abs. 1 BGB gegen den bei Erwerb bösgläubigen Besitzer geltend machen, sofern keine Ausschlussgründe gemäß § 1007 Abs. 2, 3 BGB entgegenstehen. Gemäß § 1007 Abs. 2 S. 1 BGB besteht dieser Anspruch auch, wenn die Sache abhanden gekommen ist und keine Ausschlussgründe vorliegen. Mit diesen Ansprüchen kann nur die Herausgabe beweglicher Sachen verlangt werden (Wolf/Wellenhofer, § 5 Rn.17).

**13. Sonstiger Besitzschutz**

a) Deliktsrecht

Der Besitz wird als sonstiges Recht i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB jedenfalls dann gegen schuldhafte Verletzungen geschützt, wenn der Besitzer zum Besitz berechtigt ist. Der nicht berechtigte Besitzer kann dagegen keinen Schadensersatz wegen entgangener Nutzungen nach § 823 Abs. 1 BGB verlangen, da der Besitz nur Ausschlussbefugnisse verleiht (§§ 861, 862 BGB), aber kein Recht zum Gebrauch der Sache (BGH, NJW 1979, 1358; BGH, NJW 1981, 865). Aus demselben Grund kann der nicht berechtigte Besitzer entgangene Nutzungen auch nicht nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 858 BGB ersetzt verlangen.

b) Bereicherungsrecht

Der Besitz kann Gegenstand einer Leistungskondiktion sein, wenn der eine Teil ihn durch eine Leistung des anderen Teils ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Der Besitz kann aber auch Grundlage einer Eingriffskondiktion sein (BGH, WM 1987, 182; Baur/Stürner, § 9 Rn. 39).

c) Herausgabeansprüche

Bei Herausgabeansprüchen sind gedanklich immer die konkurrierenden Ansprüche aus §§ 985, 861 und 1007 BGB zu prüfen. Daneben können auch Schadensersatzansprüche auf Herausgabe gerichtet sein.

**Aufbauschemata:**

**A. Der possessorische Besitzschutzanspruch aus § 861 BGB**

Voraussetzungen:

1. Anspruchsteller = früherer Besitzer

2. Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB

3. Anspruchsgegner besitzt fehlerhaft

4. Kein Ausschluss nach § 861 Abs. 2 BGB

5. (Kein Erlöschen gem. § 864 BGB)

Rechtsfolgen:

1. Herausgabe an Besitzer

2. Bei mittelbarem Besitz Herausgabe an unmittelbaren Besitzer (§ 869 BGB)

3. Bei Mitbesitz kein Besitzschutz, sofern Grenzen streitig (§ 866 BGB)

**B. Der Besitzstörungsanspruch nach § 862 BGB**

Voraussetzungen:

1. Anspruchsteller = Besitzer

2. Besitzstörung durch verbotene Eigenmacht, § 858 Abs. 1 BGB

3. Anspruchsgegner ist Störer

4. Kein Ausschluss nach § 862 Abs. 2 BGB

5. (Kein Erlöschen gem. § 864 BGB)

 Rechtsfolgen:

1. Unterlassung und Beseitigung

2. Bei Mitbesitz kein Besitzschutz, sofern Grenzen streitig (§ 866 BGB)

**C. Petitorischer Besitzanspruch nach § 1007 Abs. 1, 3 BGB**

Voraussetzungen:

1. Anspruchsteller = früherer Besitzer

2. Anspruchsgegner = jetziger Besitzer

3. Bösgläubigkeit des Anspruchsgegners bei Besitzerwerb

4. Kein Ausschluss, § 1007 Abs. 3 S. 1 BGB

5. Kein Recht zum Besitz, §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB

Rechtsfolge: Herausgabe

**D. Petitorischer Besitzanspruch nach § 1007 Abs. 2, 3 BGB**

Voraussetzungen:

1. Anspruchsteller = früherer Besitzer

2. Anspruchsgegner = jetziger Besitzer

3. Besitzverlust durch Diebstahl, Verlieren oder Abhandenkommen

4. Kein Ausschluss gem. § 1007 Abs. 2 S. 1 a.E. BGB

5. Kein Ausschluss, § 1007 Abs. 3 S. 1 BGB

6. Kein Recht zum Besitz, §§ 1007 Abs. 3 S. 2, 986 BGB

Rechtsfolge: Herausgabe

**Übungsfälle:**

1. V, der von München nach Berlin zieht, vermietet sein Haus an M. Um bei seinen häufigen Aufenthalten in München eine Bleibe zu haben, mietet er (V) im Dachgeschoss seines Hauses ein Mansardenzimmer. Wer ist Besitzer des Hauses und der Räume? Welche Besitzarten liegen hier vor?

2. Der Landwirt E lässt auf dem 5 km von seinem Gehöft entfernten Acker einen Pflug und eine Egge stehen. Dort werden sie von D gestohlen, der sie an G verleiht.

1. Frage: Wer ist Besitzer der Geräte?

2. Frage: Welche Ansprüche hat E gegen D und G?

3. Der Landwirt V verkauft in seinem Wald liegende gefällte Bäume an den K. V erlaubt K die Abfuhr des Holzes. Ist K Besitzer geworden?

4. Die Cheffahrerin F unternimmt mit dem Firmenwagen an einem Sonntag eine verbotene Spritztour. Ihr Chef E ist überrascht, sein Fahrzeug auf einem Parkplatz in der Nähe der Königsallee anzutreffen. Als er bemerkt, dass ein ihm unbekannter Mann D sein Fahrzeug gerade kurzschließen will, zerrt er ihn gewaltsam aus dem Fahrzeug und verletzt ihn dabei. D verlangt von E Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB. Mit Recht?

5. B betritt das Lokal zum "Flotten Erich" und bestellt sich ein Bier. Nachdem ihm das Bier serviert wurde, verlässt er seinen Platz, um sich aus dem Automaten Zigaretten zu ziehen. In diesem Augenblick setzt sich sein ehemaliger Kollege C auf seinen Platz, steckt das Feuerzeug des B ein und schickt sich an, das Bier von B auszutrinken. B denkt darüber nach, welche rechtlichen Möglichkeiten (nur Besitzschutzansprüche) bestehen, um C zur Rückgabe seines Feuerzeugs zu veranlassen und ihn am Austrinken des Bieres zu hindern.

6. K findet bei seinem Besuch im SB-Supermarkt unter einem Regal zwischen den dort aufgestellten Waren einen 500 Euro-Schein und nimmt diesen an sich. Als der Eigentümer des Supermarktes, E, von diesem Vorfall erfährt, verlangt er von K die Herausgabe des Scheines aus § 861 Abs. 1 BGB. Schließlich seien auch seine Angestellten angewiesen, Fundsachen bei ihm abzugeben. Mit Recht?

7. Z und L haben in einem Geschäftshaus im 2. und 3. Stock gewerbliche Räume gemietet. Nach den Mietverträgen mit der Eigentümerin E sind sie beide berechtigt, den dort eingebauten Lastenaufzug zu benutzen. Z lässt heimlich das Schloss an dem Aufzug ersetzen, sodass L den Aufzug nicht mehr benutzen kann.

Frage 1: Hat L gegen Z einen Anspruch auf Zugänglichmachung des Aufzuges?

Frage 2: Welche Ansprüche hätte L gegen Z, wenn dieser den Aufzug durch unsachgemäßes Verhalten außer Betrieb gesetzt hätte, sodass er unter Mehreinsatz von Personal seine Ware in den 3. Stock transportieren lassen müsste?

Frage 3: Ergibt sich ein Anspruch aus § 861 Abs. 1 BGB, wenn E das Schloss ausgetauscht hätte?

8. Der unverheiratete E war seit vielen Jahren schwer erkrankt und wurde von dem Krankenpfleger K versorgt. Als E am 02.04.2007 verstirbt, veräußert K eine wertvolle Meissener Vase an G, dem er ein gefälschtes Testament vorlegt, das ihn als Erben ausweist. Alleinerbe des E ist sein Neffe N, der sich zur Zeit in Kanada aufhält. Nach seiner Rückkehr aus Kanada verlangt N von G die Vase heraus. Hat N gegen G einen Anspruch auf Herausgabe der Vase aus § 861 BGB?

9. Die Eheleute M und F aus Berlin haben sich seit längerem entfremdet. Nach einer heftigen Auseinandersetzung hat der Ehemann die eheliche Wohnung im August 2012 verlassen und lebt seither in einem möblierten Zimmer in Bochum. Der Mietvertrag über die eheliche Wohnung ist Ende 2013 einverständlich mit der Vermieterin aufgehoben worden und ein neuer Mietvertrag wurde nur mit F abgeschlossen. Ende März 2014 erscheint M in Berlin und verlangt von seiner Frau Einlass in die Wohnung. Als F ihm das verweigert, verschafft er sich gewaltsam Zutritt. Welche Besitzschutzansprüche hat F gegen M? (dazu BGH, NJW 1972, 44 = MDR 1972, 33)

10. Der hochverschuldete A ist 2000 in das Haus seiner Freundin B eingezogen und führt mit ihr einen gemeinsamen Haushalt. Im Mai 2010 verbringt er mit einer anderen Frau ein Wochenende in einem Hotel. Als B das erfährt, stellt sie die Sachen von A auf die Straße und wechselt das Haustürschloss aus. A verlangt sofort wieder in die Wohnung gelassen zu werden (dazu BGH, NJW 1978, 2157; AG Bruchsal, FamRZ 1981, 447). Mit Recht?

11. A fährt mit ihrem neuen Sportwagen von Münster nach Bielefeld. Dort wird ihr das Auto über Nacht auf einem öffentlichen Parkplatz von D gestohlen. D hat seinem Kollegen F das Auto kurz darauf zum Geburtstag vermacht, nachdem er ihm stolz von von der nächtlichen Aktivität in Bielefeld berichtet hat. Jahre später sieht A ihren Wagen vor der Haustür des F. A lässt sich nicht lumpen und schlägt die Scheibe des Wagens ein, schließt es kurz und braust davon. Kann F von A Herausgabe des Wagens aus § 861 BGB verlangen?

12. Nach einem Theaterbesuch, zu dem B um 20 Uhr aufbrauch, stellt er gegen 22.30 Uhr fest, dass ein ihm unbekannter Autofahrer (S) seinen Wagen auf dem von ihm gemieteten Parkplatz abgestellt hat. Er lässt den Wagen sofort von einem Abschleppunternehmer abholen, der ihn in der nächsten Nebenstraße auf einer öffentlichen Parkfläche abstellt. S findet sein Fahrzeug erst nach einem Monat wieder. Er verlangt von B Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Nutzungsausfalls in Höhe von 800,- Euro.

1. Mit Recht? (dazu LG Frankfurt, NJW 1984, 183, AG Essen, DAR 02, 131).

2. Hätte B den S zuparken dürfen? (dazu OVG des Saarlandes, NJW 1994, 878; Lorenz, Privates Abschleppen – Besitzschutz oder „Abzocke“?, NJW 2009, 1025; Schneider, Besitzschutz gegen Falschparker, ZAP 2005, 223)

13. Die 68-jährige V hat an den Gastwirt P ihre Gastwirtschaft mit dem dazugehörigen Parkstreifen verpachtet. Gegen den ausdrücklichen Willen des P versucht V, auf dem Parkstreifen Eisenpfähle einzubetonieren. Nachdem P die V mehrfach vergeblich aufgefordert hat, sich von der Parkfläche zu entfernen, versetzt er ihr einen heftigen Schlag ins Genick und verabreicht de zu Boden gefallenen V eine gehörige Tracht Prügel. Welche Ansprüche hat V gegen P? (dazu OLG Koblenz, MDR 1978, 141).

14. Die 25-jährige A ist seit einem Millionengewinn stolzeEigentümerin mehrerer Sportwagen. Aufgrund ihrer Großherzigkeit bietet sie ihrem Bekannten S, einem unvermögenden Studenten, kurzerhand an, ihm einen ihrer Wagen über das Wochenende auszuleihen, damit auch dieser einmal in den Genuss eines solchen Gefährts kommen könne. Sie verbietet ihm allerdings ausdrücklich den Wagen an Dritte weiterzugeben. Nach einem Tag entschließt sich S, auch seinen Bruder B an diesem Vergnügen teilhaben zu lassen und verleiht den Wagen kurzerhand an diesen weiter. B ist begeistert und sieht darüber hinaus auch noch eine Gelegenheit, seine knappe Haushaltskasse aufzubessern. Kurzerhand veräußert er den Sportwagen an seinen Freund C. Da dieser die A gut kennt, weiß er zwar, dass es sich um dessen Auto handelt, das nicht an andere als S verliehen werden soll, dennoch stimmt er dem Deal aufgrund des verlockend geringen Preises zu. Als A davon nach dem Wochenende erfährt, verlangt sie von C umgehend die Herausgabe des Wagens. Mit Recht?

15. E ist Eigentümer eines VW Golf, den er seinem 18-jährigen Sohn, dem Jurastudenten J, zur dauerhaften Nutzung überlässt. Als der Wagen einen Motorschaden erleidet, wendet sich J an die Kfz-Mechanikerin K und beauftragt sie mit dem Einbau eines gebrauchten Austauschmotors. Nach durchgeführter Reparatur trifft sich der Mitarbeiter des K, M, mit J, um diesem den Wagen zurückzugeben. Um zu testen, ob der Wagen nun in Ordnung ist, führen M und J eine Probefahrt durch. Nach Beendigung der Probefahrt kommt es zum Streit zwischen M und J über angeblich noch ausstehende Zahlungen. M zieht gegen den Willen von J den Schlüssel aus dem Zündschloss und nimmt diesen an sich. Dann steigt er aus und macht sich an dem Motor zu schaffen. Als J daraufhin aus dem Wagen aussteigt, steigt M in das Fahrzeug ein und fährt davon. M stellt den Golf auf dem Betriebsgelände des K ab.

Kann E von K Herausgabe des Golfs samt eingebautem Austauschmotor verlangen? (dazu BGH, NJW-RR 2017, 818; Marina Wellenhofer, JuS 2017, 785 f.)

16. K ist Betreiber eines privaten Parkplatzes im Untergeschoss des beliebten Kaufhauses H. Vor der Einfahrt wurde ein großes Schild angebracht, das die Nutzer auf die Vertrags- und Einstellbedingungen hinweisen soll. Dort steht, eindeutig erkennbar, dass die Nutzung des Parkplatzes nur gegen Zahlung des Mietpreises gestattet ist und die Nutzer dazu verpflichtet sind, den Parkschein gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ihres Autos anzubringen. B, glücklich verheiratet, möchte seinem Mann zum Hochzeitstag eine neue Uhr im Kaufhaus H kaufen und parkt ihr Auto deshalb auf dem privaten Parkplatz des K, ohne allerdings einen Parkschein hinter ihrer Windschutzscheibe auszulegen. Als K dies bemerkte, forderte er die B auf, es zukünftig zu unterlassen, das Auto unberechtigt auf seinem Parkplatz abzustellen. Mit Recht?